

**Auszug aus dem Schlussprotokoll
zum Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und Kanada
über Soziale Sicherheit**

1. Zu Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe g des Abkommens:

In bezug auf Kanada gilt die Zeit des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus der Kanadischen Rentenversicherung als einer Versicherungszeit gleichwertig.

2. Zu Artikel 2 des Abkommens:

- a) Für die in der Bundesrepublik Deutschland bestehende hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung und Alterssicherung der Landwirte gilt Teil II des Abkommens nicht.
- b) Sind nach deutschen Rechtsvorschriften außer den Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens auch die Voraussetzungen für die Anwendung einer anderen Übereinkunft oder einer überstaatlichen Regelung erfüllt, so läßt der deutsche Träger bei Anwendung des Abkommens die andere Übereinkunft oder die überstaatliche Regelung unberücksichtigt.
- c) Artikel 2 Absatz 2 und der vorstehende Buchstabe b finden keine Anwendung, soweit die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit, die sich für die Bundesrepublik Deutschland aus zwischenstaatlichen Verträgen oder überstaatlichem Recht ergeben oder zu deren Ausführung dienen, Versicherungslastregelungen enthalten.
- d) Das Abkommen gilt für Gesetze und Verordnungen, die die geltenden Vorschriften Kanadas auf andere Gruppen von Leistungsempfängern oder auf andere Arten von Leistungen ausdehnen, nur, wenn Kanada dem nicht binnen drei Monaten nach Mitteilung dieser Gesetze oder Verordnungen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber widerspricht.

3. Zu Artikel 4 des Abkommens:

- a) Versicherungslastregelungen in zwischenstaatlichen Verträgen bleiben unberührt.
- b) Die deutschen Rechtsvorschriften, die die Mitwirkung der Versicherten und der Arbeitgeber in den Organen der Selbstverwaltung der Träger und ihrer Verbände sowie in der Rechtsprechung der Sozialen Sicherheit gewährleisten, bleiben unberührt.
- c) Kanadische Staatsangehörige, die sich gewöhnlich außerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sind zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt, wenn sie zu dieser für mindestens sechzig Kalendermonate Beiträge wirksam entrichtet haben oder aufgrund übergangsrechtlicher Rechtsvorschriften, die vor dem 19. Oktober 1972 in Kraft waren, zur freiwilligen Versicherung berechtigt waren. Dies gilt auch für die in Artikel 3 Buchstaben b und c bezeichneten Personen, die sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet von Kanada aufhalten. Kanadische Staatsangehörige und Flüchtlinge im Sinne des Artikels 3 Buchstabe b, die sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet von Kanada aufhalten, sind auch dann zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt, wenn sie spätestens am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens aufgrund des Abkommens vom 30. März 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über Soziale Sicherheit einen freiwilligen Beitrag zur deutschen Rentenversicherung entrichtet haben.
- d) In bezug auf die kanadischen Rechtsvorschriften gilt Artikel 4 auch für die in Artikel 3 Buchstabe e bezeichneten Personen.

4. Zu Artikel 5 des Abkommens:

- a) Artikel 5 gilt entsprechend für Geldleistungen aus der deutschen Unfallversicherung an Berechtigte, die sich als kanadische Staatsangehörige in Kanada im Gebiet einer Provinz gewöhnlich aufhalten, sofern deren Vorschriften über eine gesetzliche Unfallversicherung die Zahlung entsprechender Geldleistungen an deutsche Staatsangehörige vorsehen, die sich im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gewöhnlich aufhalten. Dies gilt entsprechend in bezug auf in Artikel 3 Buchstaben b, c und d genannte Personen, die sich in Kanada im Gebiet einer Provinz gewöhnlich aufhalten, sofern deren Vorschriften über eine gesetzliche Unfallversicherung die Zahlung entsprechender Geldleistungen an in Artikel 3 Buchstaben b, c und d genannte Personen vorsehen, die sich im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gewöhnlich aufhalten.
- b) Die deutschen Rechtsvorschriften über Geldleistungen aus Versicherungszeiten, die nicht nach Bundesrecht zurückgelegt sind, werden nicht berührt.
- c) Die deutschen Rechtsvorschriften über Geldleistungen aus Arbeitsunfällen (einschließlich Berufskrankheiten), in deren Zeitpunkt der Verletzte nicht nach Bundesrecht versichert war, werden nicht berührt.
- d) Die deutschen Rechtsvorschriften über das Erbringen von medizinischen, berufsfördernden und ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation durch die Träger der Rentenversicherung werden nicht berührt.
- e) Für Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Kanada gilt Artikel 5 in bezug auf eine Rente nach den deutschen Rechtsvorschriften wegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit nicht, wenn die Berufsunfähigkeit, die Erwerbsunfähigkeit oder die verminderte bergmännische Berufsfähigkeit nicht ausschließlich auf dem Gesundheitszustand beruht.
- f) In bezug auf die kanadischen Rechtsvorschriften gilt Artikel 5 auch für die in Artikel 3 Buchstabe e bezeichneten Personen.

4a. Zu den Artikeln 6 bis 10 des Abkommens:

Untersteht eine Person nach den Bestimmungen des Abkommens über die Versicherungspflicht den deutschen Rechtsvorschriften, so finden in gleicher Weise auf sie und ihren Arbeitgeber auch die deutschen Vorschriften über die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung Anwendung.

5. Zu den Artikeln 6 bis 8 des Abkommens:

Die Artikel 6 bis 8 gelten entsprechend für Personen, die nicht Arbeitnehmer sind, auf die sich jedoch die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a bezeichneten Rechtsvorschriften beziehen.

6. Zu Artikel 7 des Abkommens:

Artikel 7 findet auch dann Anwendung, wenn der Arbeitnehmer schon vor Inkrafttreten des Abkommens in den anderen Vertragsstaat entsandt wurde. In diesem Fall beginnt die Frist von sechzig Kalendermonaten erst mit dem Tag des Inkrafttretens.

7. Zu Artikel 9 des Abkommens:

- a) Für einen deutschen Staatsangehörigen, der von der Regierung oder einem anderen öffentlichen Arbeitgeber der Bundesrepublik Deutschland im Hoheitsgebiet von Kanada beschäftigt wird, gelten für

die Dauer der Beschäftigung die deutschen Rechtsvorschriften, als wäre er im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt, sofern nicht nach Artikel 9 die kanadischen Rechtsvorschriften anzuwenden sind.

- b) Die in Absatz 2 festgesetzte Frist beginnt für Personen, die am Tag des Inkrafttretens des Abkommens beschäftigt sind, mit diesem Tag.
- c) Artikel 9 des Abkommens sowie die vorgenannten Buchstaben a und b gelten entsprechend für Personen, die als private Hausangestellte von einem Mitglied oder Bediensteten einer deutschen amtlichen Vertretung in Kanada beschäftigt werden.

8. Zu Artikel 10 des Abkommens und zu Nummer 7 Buchstaben a und c dieses Schlussprotokolls:

- a) In bezug auf die Bundesrepublik Deutschland gilt die Person, die nicht in ihrem Hoheitsgebiet beschäftigt ist, als an dem Ort beschäftigt, an dem sie zuletzt vorher beschäftigt war. War sie vorher nicht im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt, so gilt sie als an dem Ort beschäftigt, an dem die deutsche zuständige Behörde ihren Sitz hat.
- b) Überschreitet die Dauer der Beschäftigung im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats sechzig Kalendermonate, so kann nach Artikel 10 ein Antrag auf Verlängerung der Anwendung des Artikels 7 gestellt werden.

8a. Zu Artikel 11 des Abkommens:

- a) Während einer Zeit der Anwesenheit oder des gewöhnlichen Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gilt eine Person nur dann als den Rechtsvorschriften über die Kanadische Rentenversicherung oder den Bestimmungen über die umfassende Rentenversicherung einer kanadischen Provinz unterstehend, wenn diese Person während dieser Zeit aufgrund einer Beschäftigung oder Tätigkeit Beiträge gemäß der betreffenden Versicherung entrichtet.
- b) Während einer Zeit der Anwesenheit oder des gewöhnlichen Aufenthalts im Hoheitsgebiet von Kanada gilt eine Person nur dann als den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland unterstehend, wenn diese Person während dieser Zeit aufgrund einer Beschäftigung oder Tätigkeit Pflichtbeiträge nach diesen Rechtsvorschriften entrichtet.

11. Zu Artikel 16 des Abkommens:

Die Barauslagen nach Absatz 1 Satz 2 umfassen nicht geringfügige Kosten wie Portokosten oder laufende Personal- und Verwaltungskosten.